

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10–12
1010 Wien

Wien, 31. Oktober 2019
GZ 302.140/003–P1–3/19

3. Novelle zur KEF und RZ–V 2015 – übertragener Wirkungsbereich

3. Novelle zur SpezV – übertragener Wirkungsbereich

2. Novelle zur ÄsthOp–VO 2013 – übertragener Wirkungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit E–Mail vom 3. Oktober 2019 übermittelten Entwürfe von Verordnungen zur Änderung

- der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (3. Novelle zur KEF und RZ–V 2015)
- der Spezialisierungsverordnung (3. Novelle zur SpezV), sowie
- der Verordnung über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (2. Novelle der ÄsthOp–VO 2013),

und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

(1) Der RH gab zur KEF und RZ–V 2015 sowie zur Spezialisierungsverordnung bzw. zu den jeweiligen Novellen bereits mehrere Stellungnahmen ab.

Die Anregungen des RH betrafen u.a. folgende Themenbereiche:

- Logbücher (Definition, Spezifizierung der Inhalte, Dokumentation und zeitnahe Zurverfügungstellung der angekündigten (Muster)Logbücher durch die Österreichische Ärztekammer etc.),
- Grundkompetenzen eines Arztes (Regelung der Form der Vermittlung und Sicherstellung der tatsächlichen Vermittlung),
- Ausgestaltung der Rasterzeugnisformulare (ausdrücklicher Vermerk der konkreten Dauer der jeweiligen Ausbildungszeit/des Moduls und des konkreten Ausstellungszeitpunkts des Rasterzeugnisses gemäß Ärzteausbildungsordnung 2015),
- mehrmalige Ausstellung von Rasterzeugnissen und Führung von Evaluierungsgesprächen auch bei Spezialisierungen,
- wissenschaftliche Grundlagen für die Ausbildungsinhalte bzw. Richtzahlen.

(2) Der RH weist darauf hin, dass seine Anregungen zwar teilweise berücksichtigt wurden jedoch – sofern sich die Anregungen auf die Erläuterungen bezogen – eine Berücksichtigung nicht nachvollziehbar ist, weil die Erläuterungen auf der Website der ÖÄK nicht verfügbar sind.

Der RH hält aus Anlass dieser Begutachtung fest, dass er die aus seinen Stellungnahmen nicht umgesetzten Anregungen weiterhin aufrecht hält und diese sinngemäß auch für die vorliegenden Änderungsentwürfe der KEF und RZ–V 2015 und der Spezialisierungsverordnung gelten.

2. Zu den Anlagen der Verordnungsentwürfe

2.1 KEF und RZ–V 2015

(1) Der Entwurf der 3. Novelle zur KEF und RZ–V 2015 sieht in den Anlagen für eine Reihe von Sonderfächern Änderungen der zu erlangenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bzw. der Richtzahlen vor.

Den Erläuterungen zufolge betreffen die inhaltlichen Änderungen in den Anlagen insbesondere die Reduktion, in manchen Fällen auch die Erhöhung bestehender Richtzahlen. In manchen Fällen seien bei einzelnen Fertigkeiten auch Richtzahlen ergänzt worden. Alle inhaltlichen und sprachlichen Adaptierungen seien in fachlicher Abstimmung mit den entsprechenden wissenschaftlichen Gesellschaften der einzelnen Sonderfächer durchgeführt worden.

Im Einzelnen werden die vorgesehenen Änderungen (z.B. Einführung, Erhöhung, Reduktion bzw. Streichung von Richtzahlen) unterschiedlich begründet, z.B.:

- Einführung und Erhöhung von Richtzahlen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität bzw. Qualitätssicherung oder
- Reduktion von Richtzahlen etwa „auf in Österreich in Standardkrankenanstalten ausbildbare Verhältnisse“ oder „auf in der Praxis umsetzbares Niveau“.

(2) In diesem Zusammenhang weist der RH auf § 24 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 hin, wonach die KEF und RZ–V der ÖÄK unter Beachtung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft und der internationalen Entwicklung zu erlassen ist.

Aus Sicht des RH lassen die Erläuterungen im Einzelnen offen, ob etwa trotz Reduktion (bzw. Streichung) von Richtzahlen aus „praktischen Gründen“ eine Ausbildung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und der internationalen Entwicklung gewährleistet ist. Darüber hinaus bleibt weiterhin offen, warum zwar bei einigen Fertigkeiten – zur Erhöhung der Ausbildungsqualität bzw. zur Qualitätssicherung – Richtzahlen ergänzt werden sollen, bei vielen anderen Fertigkeiten jedoch weiterhin keine Richtzahlen vorgesehen sind.

Der RH regt daher ergänzende Erläuterungen an.

2.2 ÄsthOp–VO 2013

(1) Die Anlagen der ÄsthOp–VO 2013 sollen um Richtzahlen erweitert werden.

(2) Die Höhe der einzelnen Richtzahlen wird in den Erläuterungen nicht begründet; ebenso wenig werden die (wissenschaftlichen) Grundlagen dargelegt. Aus Sicht des RH ist daher im Einzelnen nicht nachvollziehbar, warum bei Eingriffen teilweise Richtzahlen von bspw. 1, 2 oder 5 ausreichen, um eine Allgemeinmedizinerin/ einen Allgemeinmediziner zur Durchführung dieser Eingriffe zu befähigen/berechtigten.

Der RH regt daher ergänzende Erläuterungen bzw. eine Überprüfung der Richtzahlen an.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat

